

# Ordnung des Graduiertenzentrums der TUM Fakultät School of Governance

## Präambel

In vorheriger Abstimmung mit der TUM Graduate School (TUM-GS) hat die School of Governance als eine der 14 Fakultäten der Technischen Universität München am 11.05.2017 folgende Ordnung verabschiedet. Die Ordnung nimmt Bezug auf das Statut der TUM-GS vom 01.09.2013.

## Vorbemerkung

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Genusform in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## § 1

### Name und Stellung innerhalb der TUM Graduate School

Das Graduiertenzentrum der TUM School of Governance (kurz: TUM-GOV Graduiertenzentrum; engl. Center for Doctoral and Postdoctoral Studies of the TUM School of Governance) ist Teil der TUM Graduate School, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist.

Namensgebung und Erscheinungsbild des TUM-GOV Graduiertenzentrums orientieren sich am Corporate Design der TUM, der TUM Graduate School und der TUM School of Governance.

Die Regelungen des Statuts der TUM-GS gelten grundsätzlich analog auch für das TUM-GOV Graduiertenzentrum, sofern nicht im Rahmen dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

Ziel des TUM-GOV Graduiertenzentrums ist die Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TUM School of Governance durch Schaffung der besten Voraussetzungen für die intellektuelle und persönliche Entwicklung sowie der Grundlagen für den langfristigen wissenschaftlichen oder ggf. sonstigen beruflichen Erfolg der Promovierenden der TUM-GOV. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der wissenschaftlichen Qualifizierung und der zunehmend eigenständigen Forschungsarbeit der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß der im § 2 des Statuts der TUM-GS geregelten Ziele und Aufgaben der TUM-GS. Das TUM-GOV Graduiertenzentrum trägt hierzu vor allem durch die Entwicklung und Unterstützung der fachlichen und fachnahen Fort- und Weiterbildung auf höchstem Niveau bei ("Qualifizierungsprogramm").

Das TUM-GOV Graduiertenzentrum verfolgt diese Ziele in vielfältiger Weise. Es hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (i) Organisation und Management des Doktorand/inn/en-Programms der TUM School of Governance mit seinen fachlichen und überfachlichen Qualifizierungselementen nach § 15 des Statuts der TUM-GS, insbesondere an der TUM-GOV die Förderung fachlicher (einschließlich interdisziplinärer) und fachnaher Qualifizierungselemente.

- (ii) Internationalisierung des Qualifizierungsprogramms, insbesondere durch:
  - Beratung zu – sowie finanzielle und logistische Unterstützung von – Auslandsaufenthalten der Promovierenden;
  - Welcome Services (finanzielle und/oder logistische Unterstützung) von Aufenthalten internationaler Doktorandinnen und Doktoranden sowie internationaler Gastforscher und Gastforscherinnen, sofern diese in die Forschungsprojekte von TUM-GOV-Doktorandinnen oder -Doktoranden eingebunden sind;
  - Förderung des internationalen wissenschaftlichen Austausches sowie sonstiger Bemühungen sicherzustellen, dass die Doktorand/inn/en-Ausbildung der TUM-GOV auf höchstem internationalen Niveau stattfindet.
- (iii) Hilfestellung beim Aufbau wissenschaftlich-beruflich relevanter sozialer Netzwerke, insbesondere durch:
  - Organisation speziell auf Doktorand/innen zugeschnittener Social Networking-Veranstaltungen (e.g. Retreats, Seminare, Kolloquien und Veranstaltungen, die es leicht erlauben, Erfahrung zu sammeln);
  - Unterstützung bei der persönlichen Netzwerkbildung, bei der das GZ als Alumnae/Alumni-Career-Industrie-Schnittstelle fungiert, auch zur beruflichen Orientierung für die Zeit nach der Promotion.
- (iv) Administrative Unterstützung der Promovierenden durch:
  - Verwaltung und administrative Begleitung des Doktorand/inn/en-Programms und Promotionsprozesses;
  - Management des Qualifizierungsprogramms;
  - Schnittstellenfunktion zur Geschäftsstelle der TUM-GS;
  - Information und Kommunikation des TUM-GOV Doktorand/inn/en-Programms sowie öffentliche Herausstellung der Leistungen der TUM-GOV Doktorandinnen und Doktoranden.
- (v) Gender und Diversity Mainstreaming mit dem Ziel der Chancengleichheit von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durch:
  - Vermittlung von Information über die im Rahmen der TUM und TUM-GS hierfür zur Verfügung stehende Unterstützung (Familienservice, Inklusion, Gender Equality, Diversity)
  - Regelmäßige Überprüfung und Anpassung aller internen Prozesse und Strukturen des TUM-GOV Graduiertenzentrums in Bezug auf das Ziel Chancengleichheit.

Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahrgenommen; die Aufgabe des Gender und Diversity Mainstreaming ggf. auch in Zusammenarbeit mit der TUM Stabsstelle Chancengleichheit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Analog zu § 5 des Statuts der TUM-GS zur Mitgliedschaft sind die Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums:
  - a) Alle Doktorandinnen und Doktoranden auf der Promotionsliste der TUM School of Governance, die aktiv an ihren Promotionsprojekten arbeiten (siehe §3(2)), sofern sie nicht Mitglieder eines anderen, thematischen Graduiertenzentrums sind;
  - b) alle Professorinnen und Professoren der TUM School of Governance (Erst- und Zweitmitglieder), die das Promotionsrecht haben;

- c) die in den Betreuungsvereinbarungen der Doktorandinnen und Doktoranden der TUM-GOV genannten Wissenschaftler/innen der TUM;
  - d) die Mitarbeiter/innen des TUM-GOV Graduiertenzentrums.
- (2) Jede/r TUM-Doktorand/in muss, gemäß § 5 des Statuts der Graduate School, zu Beginn jedes Wintersemesters (zum 1.10. jeden Jahres) seine Daten bei der TUM Graduate School aktualisieren, und der/die Erstbetreuer/in muss jeweils bestätigen, dass der/die Doktorand/in weiterhin bei ihm/ihr promoviert. Diese Bestätigung durch die Erstbetreuenden bedeutet – für die Zwecke des TUM-GOV Graduiertenzentrums – auch eine Bestätigung, dass der/die Doktorand/in aktiv an seinem/ihren Promotionsprojekt arbeitet, d. h. im Laufe des vergangenen Jahres bzw. seit Beginn des Promotionsvorhabens zufriedenstellende Fortschritte im Qualifizierungsprogramm und in der eigenen Forschung gemacht hat.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für Doktorandinnen und Doktoranden:
- a) mit der Erbringung der letzten promotionsrelevanten Leistung gemäß Promotionsordnung der TUM; oder
  - b) in Ermangelung eines zeitgerecht eingereichten Exposés nach den Regeln des Qualifizierungsprogramms; oder
  - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber Sprecher/in oder Geschäftsführer/in des TUM-GOV Graduiertenzentrums, z. B. bei Abbruch der Promotion oder Hochschulwechsel; oder
  - d) bei nicht erfolgter Datenaktualisierung seitens der/des Doktorand/in oder nicht erfolgter Bestätigung der fortgesetzt zufriedenstellenden aktiven Arbeit am Promotionsprojekt seitens des/der Betreuers/in nach einer Frist von drei Monaten sowie erfolgter Einräumung einer Anhörungsmöglichkeit.
- (4) Andere Mitglieder scheiden aus, wenn sie keine Aufgaben im Rahmen der TUM Fakultät School of Governance mehr ausführen.

#### **§ 4 Assoziierte Mitglieder**

Analog zu § 6 des Statuts der TUM-GS können, auf Vorschlag eines regulären Mitglieds, besonders qualifizierte Master-Studierende in herausgehobenen Elite-Master-Programmen der TUM (z. B. Elite-Netzwerk Bayern), Doktorand/innen anderer Einrichtungen, promovierte Nachwuchswissenschaftler/innen und Gäste der School of Governance als Assoziierte Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstands des TUM-GOV Graduiertenzentrums und ist erneuerbar, aber jeweils zeitlich auf maximal ein Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Regelungen nach § 7 des Statuts der TUM-GS zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder gelten analog für die regulären und assoziierten Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums.
- (2) Insbesondere gilt:
- a) Bei der Nutzung der Infrastruktur und Ressourcen des Graduiertenzentrums der TUM-GOV haben Promovierende des TUM-GOV Graduiertenzentrums Vorrang vor anderen Mitgliedern nach § 3 und 4. Auf finanzielle Förderung aus den Mitteln der TUM-GS und des TUM-GOV Graduiertenzentrums haben nur Doktorandinnen und Doktoranden der TUM-GOV Anspruch.

- b) Publikationen und Beiträge/Vorträge/Präsentationen auf Tagungen und Kongressen, die von der finanziellen Förderung des TUM-GOV Graduiertenzentrums profitiert haben, sind mit der Autor/innen-Adresse an der Technischen Universität München sowie mit einem Hinweis auf die Unterstützung durch das TUM-GOV Graduiertenzentrum zu kennzeichnen. Eine Rückmeldung über den erfolgten Vortrag bzw. die erfolgte Veröffentlichung soll innerhalb einer Woche erfolgen.

## **§ 6 Organe**

Organe des TUM-GOV Graduiertenzentrum sind:

- (1) der Vorstand, bestehend aus:
  - a) der Sprecherin oder dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht,
  - b) der stellvertretenden Sprecherin oder dem stellvertretenden Sprecher,
  - c) einem/einer Vertreter/in der Doktorandinnen und Doktoranden,
  - d) einem/einer Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen;
- (2) die Sprecherin oder der Sprecher des TUM-GOV Graduiertenzentrums;
- (3) dem/der Doktorand/inn/en-Vertreter/in

## **§ 7 Sprecher des Fakultätszentrums der TUM-GOV**

- (1) Der/die Sprecher/in ist der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des TUM-GOV Graduiertenzentrums. Es gelten die Regelungen nach § 10 Statut der TUM-GS.
- (2) Sprecher/in und stellvertretende Sprecher/in des TUM-GOV Graduiertenzentrums werden in geheimer, schriftlicher Wahl für eine Amtszeit von in der Regel drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren mit Fakultätsersmitgliedschaft an der TUM School of Governance, die Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen (§ 8) und die Vertretung der Doktorand/innen (§ 9). Wählbar sind alle hauptamtlichen Professor/inn/en, die zum Zeitpunkt der Wahl Erstmitglieder der TUM School of Governance sind. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Sprecher/in und stellvertretende/r Sprecher/in werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist die kandidierende Person, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichstand ist eine Neuwahl erforderlich.
- (4) Die Wahl wird von der Fakultätsverwaltung der TUM School of Governance vorbereitet und anlässlich einer Sitzung des Fakultätsrats durchgeführt.

## **§ 8 Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen**

- (1) Die Vertretung der promovierten Nachwuchswissenschaftler/innen wird in geheimer, schriftlicher Wahl unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die zum Zeitpunkt der Wahl an einem der Lehrstühle oder Professuren der TUM School of Governance (Erstmitglieder) beschäftigt sind oder ggf. ohne Beschäftigung als Mitarbeiter an der TUM-GOV habilitieren oder als Betreuer oder Mentor einer Promotion an der TUM-GOV wirken.
- (3) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des TUM-GOV Graduiertenzentrums organisiert.

## **§ 9 Doktorand/inn/en-Vertreter/in**

- (1) Für die Doktorandinnen und Doktoranden der TUM-GOV gelten analog die Regelungen nach § 11 des Statuts der TUM-GS zum Doktorandenkonvent.
- (2) Der/die Doktorand/inn/en-Vertreter/in wird von den Doktorand/inn/en des TUM-GOV Graduiertenzentrums in geheimer Wahl, unter Verwendung von Wahlurnen, einer geeigneten Software oder durch Briefwahl für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des TUM-GOV Graduiertenzentrums sind (siehe § 3).
- (4) Gewählt wird mit einer Personenwahl per Liste. Dies bedeutet konkret, dass auf dem Wahlzettel die Namen aller Kandidaten stehen und alle Personen einzeln wählbar sind. Gewählt ist die kandidierende Person, die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich. Diejenige Person mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretende/r Doktorand/inn/en-Vertreter/in.
- (5) Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des TUM-GOV Graduiertenzentrums organisiert.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle des TUM-GOV Graduiertenzentrums wird von einem/r Geschäftsführer/in geleitet. Die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers erfolgt durch den/die Sprecher/in des TUM-GOV Graduiertenzentrums im Einvernehmen mit dem/der Graduate Dean der TUM Graduate School.
- (2) Die Geschäftsstelle ist insbesondere zuständig für:
  - a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des TUM-GOV Graduiertenzentrums;
  - b. Unterstützung der Zusammenarbeit mit der TUM-GS;
  - c. Personal-, Berichts- und Finanzwesen;
  - d. Korrespondenz;
  - e. Organisation der Wahlen;
  - f. Organisation von Fachtagungen, Konferenzen, Workshops und Symposien;
  - g. Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations.

## **§ 11 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 14 des Statuts der TUM-GS zur Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.

- (2) Darüber hinaus wird festgelegt, dass Beschlussfassungen des TUM-GOV Graduiertenzentrums im Umlaufverfahren stattfinden können. Dies ist auch auf elektronischem Wege möglich.

## **§ 12 Qualifizierungsprogramm**

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 15 des Statuts der TUM-GS für das Qualifizierungsprogramm der TUM-GS.
- (2) Darüber hinaus wird im Rahmen des TUM-GOV Graduiertenzentrums ein spezifisches Doktorand/inn/en- und Qualifizierungsprogramm festgelegt. Die Leistungselemente und der Umfang des Doktorand/inn/en- und Qualifizierungsprogramms werden in der jeweils aktuellen Fassung der Anlage 1 dokumentiert.
- (3) Über grundlegende Änderungen des Qualifizierungsprogramms entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Vorstands des TUM-GOV Graduiertenzentrums. Über alle weiteren Änderungen entscheidet der Vorstand des TUM-GOV Graduiertenzentrums.

## **§ 13 TUM-GOV Doktorgrade**

- (1) Laut Beschluss des erweiterten Hochschulpräsidiums vom 28.09.2016 können an der TUM School of Governance folgende Doktorgrade erworben werden:
- Dr. phil. (philosophiae)
  - Dr. rer. pol. (rerum politicarum)
  - Dr. rer. soc. (rerum socialium)
  - Dr. oec. publ. (oecologiae publicae)
- (2) Der angestrebte Doktorgrad wird üblicherweise zu Beginn des Promotionsvorhabens auf Vorschlag des/der Doktorand/in festgelegt. Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung des Erstbetreuers bzw. der Erstbetreuerin sowie des Sprechers bzw. der Sprecherin des Graduiertenzentrums. Die Wahl des Doktorgrads richtet sich nach dem Thema der Dissertation und/oder der Fachrichtung des vorangegangenen Studiums des/der Bewerber/in.

## **§ 14 Kooperationen**

- (1) Sofern promotionsspezifische Beziehungen zu anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Industriepartner/inne/n eingegangen werden, soll die Zusammenarbeit in einem Kooperationsvertrag geregelt werden. Diese sollen sich an dem Muster eines Kooperationsvertrages (z. B. DFG-Vordruck 41.026) orientieren; Regelungen zum Umgang mit geistigem Eigentum, gegenseitiger Information und Vertraulichkeit und mit Veröffentlichungen enthalten; und mit der TUM-GS abgestimmt werden.

## § 15 Schiedsklausel

(1) Es gelten die Regelungen der Schiedsklausel laut § 17 des Statuts der TUM-GS.

## § 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Vorstands der TUM Graduate School sowie des Erweiterten Hochschulpräsidiums der TUM. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen des § 14 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Institutionen.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.

München, den 11. Mai 2017,

ORT, DATUM



Unterschrift Sprecher/in

Anlage 1: Detailinformationen zum Qualifizierungsprogramm

Anlage 2: Betreuungsvereinbarung (Musterformular)

Dieser Ordnung, in der hier vorliegenden, am 11. Mai 2017 vom Professorium der Fakultät TUM School of Governance einstimmig angenommenen Version, hat das erweiterte Hochschulpräsidium (EHP) der Technischen Universität München in seiner Sitzung vom 17. Mai 2017 zugestimmt. Mit Bekanntgabe der Zustimmung des EHP gilt sie als von der Universitätsleitung hochschulintern bekanntgegeben.